



Mandanteninformationsblatt

Inhaber der Kanzlei ist Rechtsanwalt Philip Storjohann. Rechtsanwältin Michaela Brechtel sowie Rechtsanwalt Franz Reichwaldt arbeiten im Anstellungsverhältnis. Die Kanzlei ist zu erreichen unter:

Rechtsanwälte Storjohann, Holzkoppelweg 11, 24118 Kiel, Telefon: 0431 / 386 75 87 – 3,
Telefax: 0431 / 386 75 87 – 2, info@ra-storjohann.de, www.ra-storjohann.de

Alle Rechtsanwälte der Kanzlei gehören der **Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (Aufsichtsbehörde)**, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, Telefon 04621 / 93 91 0, www.rak-sh.de an.

Die **beruflich maßgeblichen Regelungen** befinden sich in der:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung (BORA), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Fachanwaltsordnung (FAO) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die genannten Gesetze sind online verfügbar unter www.brak.de.

USt-Ident.Nr.: 20/146/64454 FA Kiel-Nord

Die **Berufshaftpflichtversicherung** besteht bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden. Der räumliche Geltungsbereich ist das geografische Europa.

Der Verantwortliche für die **Verarbeitung der personenbezogenen Daten** ist Rechtsanwalt Philip Storjohann. Verarbeitet werden zum Zwecke der Vertragserfüllung und Mandatsbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Mandanten und der Beteiligten, Daten zum Sachverhalt. Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage § 6 b) EU-DGSVO. Im Rahmen der Mandatsbearbeitung werden die Daten an Dritte übermittelt, insbesondere Gegner, Gerichte und Behörden, Kreditinstitute, Versicherungen, Post- und Telekommunikationsdienstleister, Inkassounternehmen. Soweit für die Mandatsbearbeitung erforderlich, erfolgt auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen. Die Daten werden gespeichert gem. § 50 BRAO bis sechs Jahre Ende der Mandatsbearbeitung (Ablauf des Kalenderjahres). Bei steuerlich relevanten Daten erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eine Speicherung bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Sie haben gem. § 15 ff. EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht § 21 EU-DSGVO. Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen. Gem. Art 77 EU-DSGVO besteht ein Recht der Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden. Dies sind etwa die für unseren Sitz oder an ihrem Wohnort zuständigen Landesdatenschutzbehörden.

Grundsätzlich sind Sie als Mandant aus dem Anwaltsvertrag direkt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Ihr

Rechtsschutzversicherer Beträge direkt an den Anwalt erstattet. Je nach Umfang Ihres Versicherungsvertrags sind bestimmte Angelegenheiten vom Versicherungsschutz ausgenommen oder ist evtl. Ihr Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten, wie z.B. Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder. Vorzugsweise sollte vorab von Ihnen eine Deckungszusage eingeholt sein.

Sind Sie wegen eines zu **geringen Einkommens und Vermögens** nicht in der Lage, die entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, muss dies bei der Beauftragung oder bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit mitgeteilt werden. Ansprüche auf **Beratungshilfe** (BerH), **Prozesskostenhilfe** (PKH) oder **Verfahrenskostenhilfe** (VKH) werden dann durch das Gericht geprüft. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden entsprechende Anträge vom Gericht abgelehnt, bleiben Sie verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen. Werden bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die notwendigen Erklärungen und Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz, des vorgeschalteten PKH-/VKH-Verfahrens oder nach richterlicher Frist eingereicht, bleiben Sie verpflichtet, die entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, können nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abgelehnt und das Mandat fristlos gekündigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt gemäß § 3 Abs. 4 der anwaltlichen Berufsordnung (BORA) verpflichtet ist, sämtliche Mandate sofort niederzulegen, falls ein Interessenwiderstreit zwischen allen oder einzelnen Mandanten zu Tage treten sollte. Eine so veranlasste vorzeitige Niederlegung der Mandate bleibt ohne Auswirkungen auf die bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts. Im Fall einer Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts können alle Gebühren und Vergütungen oder Teile derselben noch einmal anfallen.

Der Auftraggeber ist nach § 49b BRAO darauf hingewiesen worden, dass sich insbesondere in allen Zivilsachen die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Wert der Rechtssache) richten, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten.

Der Auftraggeber ist nach § 12a ArbGG darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht; entsprechendes gilt für die außergerichtliche Tätigkeit, bei der jede Partei ihre eigenen anwaltlichen Kosten trägt.

Mir wurde eine Kopie dieses Mandanteninformationsblatts ausgehändigt und die Hinweise zumindest zu den letzten drei Absätzen (Interessenwiderstreit / Gegenstandswert / Kostenerstattungsanspruch im Arbeitsrecht) erteilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant/in)